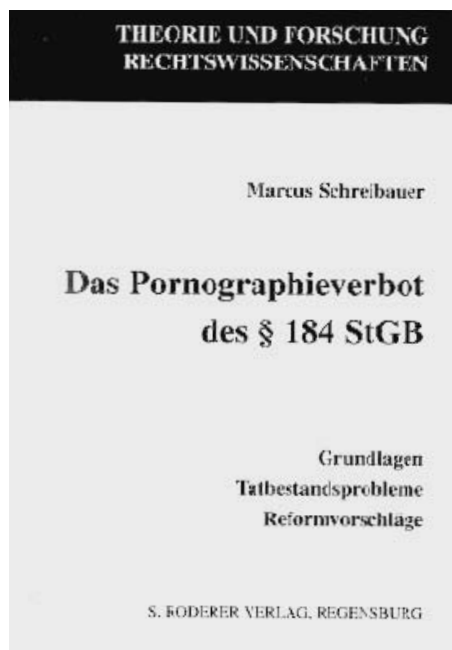


tet, dass niemand alle Angebote prüfen kann. Doch viele Anbieter sind für Belange des Jugendschutzes aufgeschlossen. Von ihrer Einschätzung der Angebote kann ausgegangen werden.

4. Da wirtschaftlicher Zwang oft stärker wirkt als Vernunft und Einsicht, geht es nicht ohne gesetzliche Rahmenbestimmungen und Ahndung von Verstößen. Das neue Medium gibt neue Möglichkeiten automatisierter Kontrolle, die schwarze Schafe unter den Anbietern aufspüren kann.

*Cornelius von Heyl hat die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net als Beauftragter der Obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediensdiensten mit aufgebaut, nachdem er vorher als Ministerialbeamter in Rheinland-Pfalz und in Thüringen viele Jahre für Angelegenheiten des Jugendrechts und der Jugendpolitik verantwortlich gewesen war.*



**Marcus Schreiberbauer:**

*Das Pornographieverbot des § 184 StGB: Grundlagen, Tatbestandsprobleme, Reformvorschlage.* Regensburg: S. Roderer Verlag, 1999. 58,00 DM, 420 Seiten.

## Buchbesprechung

In vielerlei Hinsicht wirft das Verbot der Verbreitung pornographischer Medieninhalte nach § 184 StGB Fragen auf, deren umfassende Beantwortung mehr erfordert als den bloßen Blick ins Gesetz oder eine entsprechende Kommentierung. Was ist Pornographie und was (noch) nicht? In welchen Medien taucht sie in welchen Formen auf? Kann Pornographie auch Kunst sein, wenn ja, ist sie dann erlaubt? Wie wirken die pornographischen Inhalte auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene? Welche Rolle spielt das Verbot des § 184 StGB in der Praxis der Strafverfolgung?

*Schreiberbauer* versucht, den aufgeworfenen Fragen auf den Grund zu gehen, beschränkt sich indes des Öfteren auf die Darstellung des bisherigen Forschungs- und Meinungsstandes zu einzelnen Problemen. Dies erscheint freilich insoweit legitim, als sich *Verf.* über juristische Fragen hinausgehend mit solchen der Medienwirkungsforschung befasst und diese lediglich zur Grundlage seiner weiteren Betrachtungen, namentlich den Schutzzwecken des strafrechtlichen Pornographieverbotes macht. Nur in Ansätzen verfolgt *Verf.* allerdings die Frage der verfassungsmäßig vorausgesetzten hinreichenden Bestimmtheit des Pornographiebegriffs einer Problemstellung, der es sich im Rahmen des ehrgeizig gesteckten Ziels einer umfassenden Beleuchtung des § 184 StGB zu widmen gelohnt hätte. Sogleich in der Einleitung weist *Verf.* darauf hin, dass sich der Begriff der Pornographie keinesfalls als bestimmter erweise als das vormalige Merkmal der „unzüchtigen Schriften“. Von vertieften Ausführungen sieht *Verf.* ab, obgleich sogar der Gesetzgeber selbst Zweifel im Hinblick auf die Bestimmtheit des § 184 StGB geäußert hat. Gewinnbringend erscheint die Untersuchung der in den letzten Jahren erfolgten Aburteilungen wegen § 184 StGB. *Verf.* zieht daraus zutreffende und zugleich bedenklich stimmende Rückschlüsse. Einen eigenen Ansatz verfolgt *Verf.* bei der Rechtsfertigung der Pornographie durch das Grundrecht der Kunstfreiheit.

Im ersten Kapitel schafft *Schreiberbauer* durch eine umfassende Darstellung der einzelnen Medien sowie des jeweiligen Konsumver-

haltens im Hinblick auf pornographische Inhalte den tatsächlichen Hintergrund, vor dem die Bestimmungen des § 184 StGB zu sehen sind. Dabei gelangt *Verf.* zu dem Ergebnis, dass pornographische Angebote in allen Medienbereichen vertreten sind, insbesondere aber auf Videokassetten und zunehmend in Form von Online-Angeboten. Des Weiteren belegten die Verkaufs- und Umsatzzahlen, dass es sich nicht lediglich um eine kleine Minderheit von Konsumenten handle, sondern das Pornographieverbot des § 184 StGB mittlerweile vielmehr der »Regulierung eines Milliardenmarktes« diene. Im Anschluss an eine kurze, auch für Laien verständliche Darstellung technischer Grundlagen der Medien im Lichte der fortschreitenden Digitalisierung befasst sich *Schreibauer* mit den psychologischen Wirkungen pornographischer Angebote auf erwachsene und minderjährige Rezipienten. Wie bereits eingangs erwähnt, beschränkt sich *Verf.* hierbei auf die Wiedergabe einer „repräsentativen Auswahl“ einzelner Untersuchungen und erteilt hieraus schlussfolgernd dem Postulat eines Totalverbots einfach-pornographischer Angebote eine Absage. Auch bezüglich des umfassenden Herstellungs- und Verbreitungsverbots für Gewalt- und Kinderpornographie liegt *Schreibauer* mit dem Gesetzgeber auf einer Linie. Indes zweifelt *Verf.* an dem bestehenden Totalverbot sodomitischer Angebote. Da ein solches Verbot nur unter dem Aspekt des Rechtsgüterschutzes zu legitimieren sei, bei der sodomitischen Pornographie der Nachweis der Aggressionssteigerung bei freiwilligem Konsum aber bislang nicht erbracht und wegen der fehlenden aggressiven Tendenz der Darstellungen auch sehr zweifelhaft sei, werde man das Totalverbot sodomitischer Pornographie in § 184 Abs. 3 StGB nicht aufrechterhalten können. Im letzten Abschnitt des ersten Kapitels widmet sich *Schreibauer* der Praxis der Strafverfolgung und weist anhand der Strafverfolgungsstatistik eine zurückhaltende Verurteilungspraxis bei der Verhängung von Freiheitsstrafen nach. Im Allgemeinen ergebe sich eine unterdurchschnittliche Verurteilungsquote bei Anklagen wegen § 184 StGB, was insbesondere auf die hohe Zahl der Verfahrenseinstellungen zurückzuführen sei. *Schreibauer* vertritt im Weiteren die Auffassung, dass bei

der Sanktionierung – insbesondere der Geldstrafe – nicht hinreichend zwischen harter und einfacher Pornographie unterschieden werde, wie die Verurteilungszahlen belegen. Positiv wertet *Verf.* die Einrichtung der Länderzentralstellen der Staatsanwaltschaften mit der Begründung, auf diese Weise Widersprüche bei der Bewertung pornographischer Angebote vermeiden zu können. Auch an dieser Stelle bot sich ein zweifelnder Blick auf die Bestimmtheit des Pornographiebegriffs an, den *Verf.* freilich auch hier unterlässt. Die von *Schreibauer* im Weiteren geäußerte Kritik an der unzureichenden Ausstattung der Landeszentralstellen entspricht gänzlich den mehrfach im JMS-Report veröffentlichten Ausführungen der Zentralstellenleiter Oberstaatsanwälte Walther und Köhler.

Zu Beginn des zweiten Kapitels widmet sich *Schreibauer* der Darstellung der mit den Bestimmungen des § 184 StGB verfolgten Schutzzwecke, wobei er den Hauptzweck des Schutzes der sexuellen Entwicklung Minderjähriger in drei Schutzbereiche unterteilt, namentlich den Schutz vor den möglicherweise schädlichen Folgen des eigenen Pornographiekonsums, den Schutz vor Missbrauch durch den Konsumenten infolge des Konsums pädophiler Darstellungen und den Schutz vor Missbrauch im Rahmen der Herstellung pädophiler Pornographie. Zweifel äußert *Verf.* insbesondere im Hinblick auf den weiteren, vom Gesetzgeber ausgewiesenen Schutzzweck der ungewollten Konfrontation Erwachsener mit Pornographie. Zwar sei nachvollziehbar, dass die ungewollte Übersättigung mit Pornographie für die Mehrheit der erwachsenen Bevölkerung eine nicht unbedingt wünschenswerte Vorstellung sei, allerdings habe sich in den letzten 20 Jahren die Einstellung zur Sexualität und damit auch zu deren medialer Darstellung so stark gewandelt, dass nunmehr auch die Frage virulent werde, ob die ungewollte Konfrontation ein wirklich so einschneidender Eingriff in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des erwachsenen Bürgers sei, dass dazu die Strafverfolgungsorgane bemüht werden müssten. Ausgehend von den im Rahmen des ersten Kapitels vollzogenen Überlegungen zur Wirkung pornographischer Medienangebote ordnet *Schreibauer*

im Folgenden das Pornographieverbot des § 184 StGB dogmatisch der Gruppe der Risiko- bzw. abstrakten Gefährdungsdelikte zu. Zum Abschluss des zweiten Kapitels beschäftigt sich *Verf.* mit der Frage, inwieweit § 184 StGB bei Auslandstaten anwendbar ist. Dabei schließt er sich im Ergebnis der wohl herrschenden Auffassung an, dass die Norm über § 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 StGB im Falle länderübergreifender Sachverhalte, insbesondere bei in Deutschland zugänglichen Fernseh-, Internet- und Telefonangeboten zur Anwendung gelangt. Kritisch steht *Verf.* den damit einhergehenden Konsequenzen in der Strafverfolgung, vornehmlich im Hinblick auf Gehilfenhandlungen im Ausland gegenüber. Hier sei ein unauflösbares Dilemma darin zu erblicken, dass Anbieter in einem Land, in dem Pornographie nicht oder nur unter anderen Voraussetzungen als in Deutschland verboten sei, sich zwangsläufig nach § 184 StGB strafbar machten. Unberücksichtigt bleiben bei *Schreibauer* – wie schon zuvor im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit Gehilfenhandlungen im Inland – die im August 1997 im Wege des IuKDG in Kraft getretenen Verantwortlichkeitsbeschränkungen des § 5 TDG sowie § 5 MDStV. Beide Vorschriften führen de lege lata zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Strafbarkeit nach § 184 StGB, insbesondere im Bereich des gegebenenfalls als Gehilfenhandlung zu qualifizierenden Zugänglichmachens von Drittinhalten. Das Postulat des *Verf.*, die „weitreichende Gehilfenstrafbarkeit de lege ferenda einzuschränken“, erscheint insoweit fraglich. Auch wenn er diese Einschränkung im Fazit insbesondere für den Fall vornehmen will, dass keine Rechtsgüter in Deutschland tatsächlich betroffen sind, so offenbart sich hierin ein Widerspruch zu der zuvor gefundenen dogmatischen Einordnung des § 184 StGB als Gefährungsdelikt.

Im Rahmen des dritten Kapitels widmet sich *Verf.* zunächst der Auslegung des Begriffs der Pornographie, einschließlich der Kinder-, Gewalt- und Tierpornographie. Kritik übt *Schreibauer* an den bisherigen Definitionsversuchen der Rechtsprechung und der Literatur insofern, als diese versuchten, den Pornographiebegriff für alle Tatbestandsvarianten des § 184 StGB gleichermaßen zu

bestimmen, ohne zu berücksichtigen, dass die einzelnen Tatbestandsvarianten unterschiedlichen Schutzzwecken dienen. Demgemäß dürften etwa im Hinblick auf die sexuelle Entwicklung des minderjährigen Betrachters solche Inhalte pornographisch sein, welche einer gleichberechtigten Sexualität entgegenwirkten, Promiskuität sowie bestimmte deviante Sexualverhaltensweisen förderten, oder aber Angst und Ekel vor der Sexualität erzeugten. Nicht entscheidend sei hingegen, wie aufdringlich die Darstellung sei, da die Gefahr der negativen Folgen auch bei subtileren Schilderungen vorliegen könne. Damit verknüpft *Verf.* die Auslegung des Pornographiebegriffs unmittelbar mit den möglichen schädigenden Auswirkungen auf minderjährige Rezipienten – eine Methode, die zum einen im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz auf Bedenken stoßen muss, zumal die vom *Verf.* selbst dargelegten Unwägbarkeiten der Wirkungsforschung zum unmittelbaren Gradmesser für die Tatbestandsmäßigkeit des § 184 StGB erhoben werden. Zum anderen würden die Grenzen der einfachen Pornographie etwa hin zur schweren Gewaltpornographie verschwimmen. Auch bei Angeboten im Sinne des § 184 Abs. 3 muss nach dem Wortlaut der Norm zunächst ihr (einfach) pornographischer Charakter bestimmt werden, der indes nach dem Definitionsansatz des *Verf.* bei gewaltbeinhaltenen Angeboten nahezu automatisch vorliegen würde. Begrüßenswert erscheint indes die mit guten Gründen untermauerte Ablehnung einer Gleichsetzung sodomitischer Darstellungen mit solchen, die als Gewalt- oder Kinderpornographie zu qualifizieren sind.

Im Weiteren beleuchtet *Verf.* das in Rechtsprechung und Literatur bereits mehrfach gegenständliche Verhältnis der verfassungsrechtlichen Kunstfreiheit zum Pornographieverbot des § 184 StGB. Dabei stellt *Verf.* dem neuerlich in der Rechtsprechung vertretenen Ansatz einer einzelfallbezogenen Abwägung einen eigenen Lösungsvorschlag gegenüber. Prämisse seiner Überlegungen ist, sowohl die Kunstfreiheit als auch den Jugendschutz nur so weit einzuschränken, wie es für den Schutz des jeweils konträren Interesses unbedingt notwendig sei, um so das „Alles oder Nichts“-Prinzip der tatsächlich

praktizierten Einzelfallabwägung zu vermeiden. Dieses Ziel sei dadurch zu erreichen, dass man sich nicht am Inhalt des Werks, sondern an den einzelnen Vertriebsbehandlungen des § 184 StGB orientiere und hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung danach differenziere, inwieweit die unter Strafe gestellte Vertriebsbehandlung für einen zumutbaren Kunstvertrieb erforderlich sei und welche Folgen damit verbunden seien – ein Ansatz, der insofern beachtenswert erscheint, als er eine gewisse Rechtssicherheit für die Verreiber pornographischer Kunst schaffen könnte. Bedenklich wäre es freilich, auf eine inhaltliche Bewertung etwa im Hinblick auf die Intensität jugendbeeinträchtigender Wirkungen gänzlich zu verzichten, da so wohl kaum in jedem Falle sachgerechte Lösungen zu erzielen sind. Der Kollision des ohnehin recht vagen Pornographietatbestands mit der grundrechtlich garantierten Freiheit der Kunst, welche ihrem Wesen nach individualistisch sein muss, wird man nicht immer durch ein standardisierendes Lösungsmodell Rechnung tragen können.

Im vierten Kapitel setzt sich *Schreibauer* kurz mit dem Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB auseinander und gelangt zu dem zutreffenden allerdings auch kaum bestreitbaren Ergebnis, dass alle derzeit verwendeten Informationsträger unter diesen subsumiert werden können, insbesondere seit durch das 1997 in Kraft getretene IuKDG Klarheit im Hinblick auf Online-Angebote sowie sonstige Mediendienste geschaffen wurde. Unverständlich und im Ergebnis auch nicht (mehr) vertretbar erscheint indes die vom *Verf.* vorgenommene Subsumtion von www-Angeboten unter den Rundfunkbegriff.

Ausführlicher beschäftigt sich *Verf.* im Rahmen des fünften Kapitels mit den einzelnen Tathandlungen und weiteren Tatbestandsmerkmalen des § 184 StGB. Insbesondere hier erweist sich die Abhandlung als komprimierte Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsprechung, der strafrechtlichen Kommentierungen sowie unterschiedlicher Ansätze in der Literatur, welche einen guten, auch für den Laien verständlichen Überblick über die Tathandlungen des § 184 StGB ver-

schaft. Die Nrn. 1 und 2 des § 184 Abs. 1 StGB sind nach Auffassung des *Verf.* auch auf die Fernseh- und Onlinekommunikation anwendbar, so dass auch die unkörperliche Distribution pornographischer Inhalte von der Norm erfasst werde. Zu neuen praxisrelevanten Fragestellungen wie etwa der wirksamen Alterskontrolle pornographischer Online-Angebote bezieht *Verf.* kritisch Stellung und weist deren Unzulänglichkeiten im Einzelnen nach. Ebenso mahnt *Schreibauer* mehrere Ungenauigkeiten im Wortlaut des § 184 StGB an und greift diese im Rahmen seines am Ende dargestellten Reformvorschlags zu § 184 StGB wieder auf. Auch schlägt sich in *Schreibauers* eigenem Entwurf seine Kritik an einigen Vorfelddatbeständen nieder, welche seiner Ansicht nach eine unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sehr zweifelhafte Ausdehnung der Strafbarkeit auf typische Vorbereitungshandlungen enthalten, die kaum noch ein strafrechtlich relevantes Gefährdungspotential für das jeweils geschützte Rechtsgut darstellten.

Die Abhandlung *Schreibauers*, welche dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück im Sommer 1998 als Dissertation vorlag, ist eine zum Großteil gelungene Gesamtdarstellung der im Zusammenhang mit dem Pornographieverbot des § 184 StGB auftauchenden Fragestellungen. Insbesondere schreckt *Verf.* auch nicht davor zurück, den aufgeblähten Tatbestand der Norm auf der Grundlage einer genauen Schutzzweckanalyse zu „entrümpeln“. Zu wenig finden indes die Neuregelungen des Informations- und Kommunikationsdienstgesetzes Berücksichtigung. Zudem erscheint aus Sicht des Rezensenten bedauerlich, dass die Chance, sich im Rahmen der Arbeit eingehend mit der verfassungsmäßigen Bestimmtheit des Pornographiebegriffs zu beschäftigen, versäumt wurde.

Marc Liesching